

Artenschutz-Screening für die Erweiterungsflächen des Standortkonzeptes Windenergie der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld

Endfassung, Stand: 17.08.2015

Gutachten im Auftrag der Gemeinde Ascheberg

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2
53343 Wachtberg
Tel.: 02 28 – 9 32 45 18
E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, August 2015

1 Einführung

Die Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, hatte im Rahmen der Entwicklung eines Standortkonzeptes zur Nutzung von Windenergie in einer ersten Tranche so genannte Positivflächen erarbeiten lassen, die unter Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien im Hinblick auf die Parameter Siedlung, technische Infrastruktur sowie Natur und Landschaft zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) geeignet erscheinen. Zur weiteren Überprüfung der Eignung dieser Positivflächen oder von Teilen davon für die Nutzung von Windenergie nach Ausschluss der weichen Kriterien wurde auch bereits ein Artenschutz-Screening durchgeführt, mit dem Ziel, die in Frage stehenden Flächen bezüglich ihrer Bedeutung für die Avi- und Fledermausfauna und das mögliche Konfliktpotenzial, das sich durch die Errichtung von WEA für diese beiden Artengruppen ergibt, zu analysieren und zu bewerten (Denz 2013). Anhand der Ergebnisse wurde deutlich, dass für die betrachteten Positivflächen ein insgesamt vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die Avi- und Fledermausfauna besteht, so dass für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb aller Positivflächen 1-9 generell gute bis sehr gute Chancen bestehen (Denz 2013).

Zwischenzeitlich sind in einer zweiten Tranche neue Positivflächen identifiziert worden, die ebenfalls unter Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien im Hinblick auf die Parameter Siedlung, technische Infrastruktur sowie Natur und Landschaft zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) geeignet erscheinen. Zur weiteren Überprüfung der Eignung dieser neuen Positivflächen oder von Teilen davon für die Nutzung von Windenergie nach Ausschluss der weichen Kriterien wird nun auch hierfür ein Artenschutz-Screening durchgeführt, bei dem analog zur bisherigen Vorgehensweise die in Frage stehenden Flächen bezüglich ihrer Bedeutung für die Avi- und Fledermausfauna und das mögliche Konfliktpotenzial, das sich durch die Errichtung von WEA für diese beiden Artengruppen ergibt, analysiert und bewertet wird. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse kann eine zuverlässigere Prognose der Eignung auch dieser Positivflächen aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die Avi- und Fledermausfauna als bislang getroffen werden. Ggf. muss eine Verringerung ihrer aktuellen Abgrenzungen nach weichen Kriterien akzeptiert werden.

2 Vorgehensweise

Hinsichtlich der Vorgehensweise sei auf die detaillierten Ausführungen im Artenschutz-Screening für die „Positivflächen – weiche Tabuzonen“ aus der ersten Tranche verwiesen (Denz 2013), wobei nun auch die Angaben aus dem Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013) Berücksichtigung finden.

In Abbildung 1 sind nun auch die neuen „Positivflächen – weiche Tabuzonen“ dargestellt, bei denen es sich im Wesentlichen um Erweiterungen bereits bestehender Flächen östlich der Positivfläche 1 und südöstlich der Positivfläche 2 handelt sowie im Bereich der Positivflächen 3 und 5, hier genauer nördlich, östlich und südlich der Fläche 3, so dass auch ein unmittelbarer Anschluss zur Fläche 5 im Süden entsteht. Weitere Erweiterungen bestehender Positivflächen sind flächenmäßig unbedeutend und werden hier nicht näher behandelt.

Nach einer groben Luftbildanalyse mittels GoogleEarth bestehen die Erweiterungsflächen im Wesentlichen aus ackerbaulich intensiv genutzten Schlägen, die z.T. durch gehölzbegleitete Wege und Gräben (im Fall der Positivfläche 1 auch durch einen Abschnitt des grabenartig ausgebauten Emmerbachs) strukturiert sind, und stellenweise an Feldgehölze und Waldbestände angrenzen.

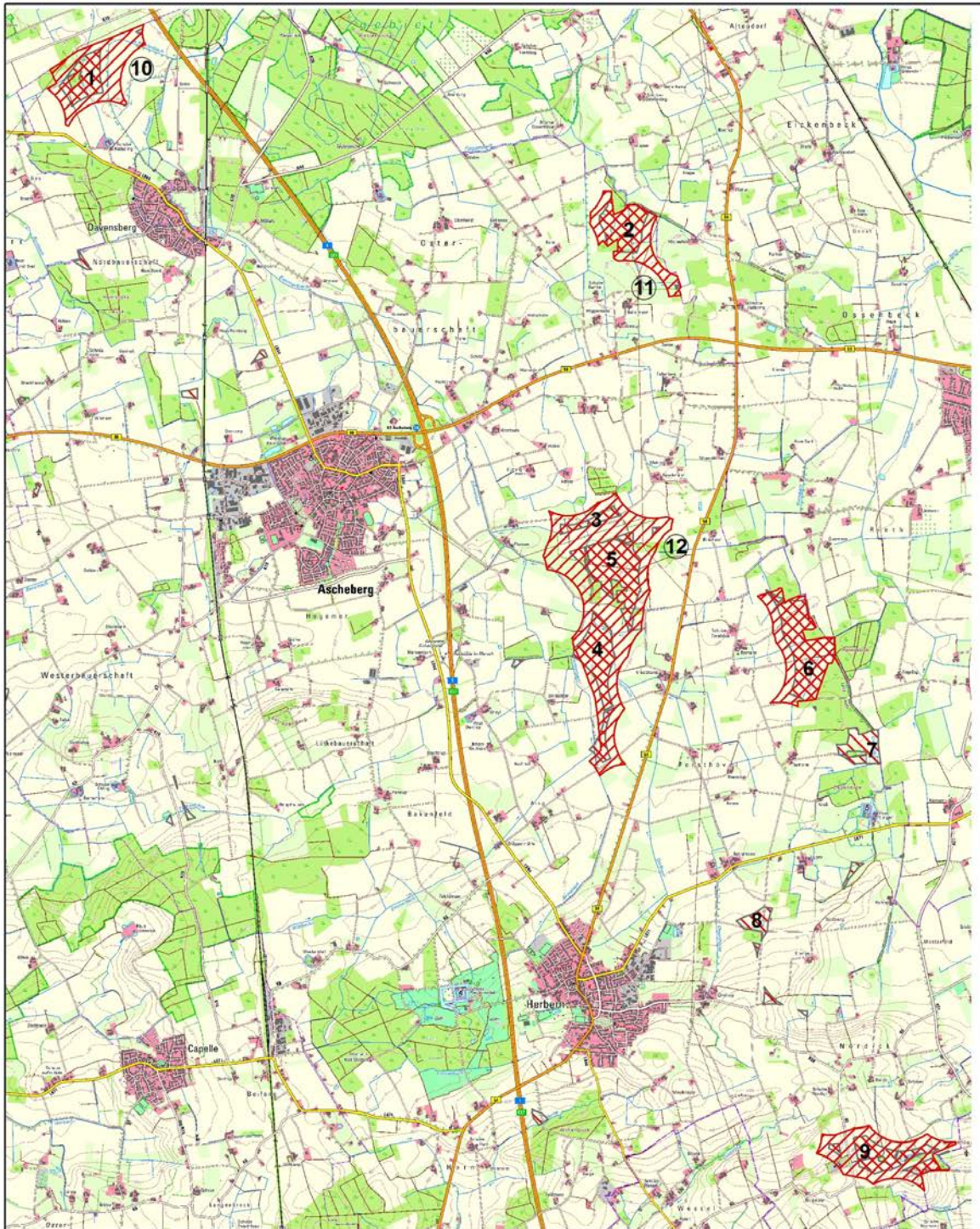


Abb. 1: Lage der alten (doppelte Schraffur) und neuen Positivflächen (Erweiterungsflächen; einfache Schraffur); Weiche Tabuzonen

3 Ergebnisse und Diskussion

3.1 Erweiterungsflächen

Die neuen Positivflächen der zweiten Tranche (Erweiterungsflächen) wurden ebenfalls hinsichtlich ihrer Lage den betreffenden Messtischblattquadranten zugeordnet, wobei sich die Zuordnung bei grenzüberschreitenden Objekten nach dem größten Flächenanteil richtete. Die Reihenfolge der Quadrantenzählung orientiert sich von oben links (1. oder NW-Quadrant) im Uhrzeigersinn über oben rechts (2. oder NE-Quadrant) und unten links (3. oder SW-Quadrant) nach unten rechts (4. oder SE-Quadrant). Die einzelnen Erweiterungsflächen erhielten wie auch bereits die Positivflächen der ersten Tranche eine Kurz- und eine Langnummer. Letztere setzt sich zusammen aus der Nummer des Messtischblattes (TK 25), gefolgt von derjenigen des Quadranten und einer – durch einen Bindestrich getrennten – fortlaufenden Nummer, wobei bereits die Nummernvergabe für die Positivflächen der ersten Tranche berücksichtigt wurde.

Tab. 1: Übersicht über die Positivflächen der zweiten Tranche (Erweiterungsflächen) mit Zuordnung zum Messtischblatt(quadranten), Angaben zur Größe und einer Kurzbezeichnung.

Positivfläche-Kurznr.	Positivfläche-Langnr.	TK-Nr.	TK-Name	Quadrant	Größe / ha	Kurzbezeichnung
10	4111-4-1	4111	Ottmarsbocholt	1	k.A.	Osterweiterung der Positivfläche 1 N Davensberg
11	4112-3-2	4112	Sendenhorst	2	k.A.	Südosterweiterung der Positivfläche 2 NW Drensteinfurt
12	4211-2-3	4211	Ascheberg	3	k.A.	Nord-, Ost- und Süderweiterung der Positivfläche 3 E Ascheberg

Aus Tabelle 1 lässt sich erkennen, dass sich die neuen Positivflächen der zweiten Tranche (Erweiterungsflächen) auf insgesamt drei verschiedene Messtischblätter verteilen (TK 4111, 4112 und 4211). Im Fall der Positivfläche-Kurznr. 12 liegt ein Teil der Fläche auch auf dem angrenzenden Messtischblatt 4212 (Drensteinfurt).

3.2 Planungsrelevante und windenergiesensible Arten der Erweiterungsflächen gemäß Messtischblattauswertung

Nach den Angaben des LANUV entfallen auf die vier betroffenen Messtischblätter mit den Nummern 4111, 4112, 4211 und 4212 insgesamt 12 planungsrelevante Fledermausarten und 42 planungsrelevante Vogelarten (vergleiche Tabelle 3 in Denz 2013). Unter Berücksichtigung der Angaben im Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013) gilt allerdings nur ein kleiner Teil dieser planungsrelevanten Arten aktuell als windenergiesensibel. Es handelt sich dabei um vier Fledermaus- (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhauffledermaus) sowie um sechs Brutvogelarten (Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Wachtelkönig und Ziegenmelker).

Nachfolgend erfolgt eine Analyse und Bewertung des Gefährdungspotenzials der genannten windenergiesensiblen Fledermaus- und Vogelarten, die auf der Fläche der durch das Vorhaben betroffenen Messtischblätter vorkommen, und damit potenziell auch in den Erweiterungsflächen, hinsichtlich von WEA, deren Errichtung und Betrieb dort geplant ist.

Fledermäuse

Für die o.g. Fledermausarten, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhauffledermaus, kann generell ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA bzw. die erhöhte Gefährdung eines Barotraumas bestehen, weil sie sich – zumindest zeitweise – bevorzugt im freien Luftraum aufhalten. Dies betrifft die Breitflügelfledermaus vor allem bei Transferflügen und den Großen Abendsegler bei der Jagd. Beide Arten sind im Münsterland weit verbreitet. Indes treten Kleinabendsegler und Rauhauffledermaus insbesondere während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst auf.

Bei einem häufigen Vorkommen dieser Arten müssen vorsorglich aus artenschutzrechtlicher Sicht zur effektiven Verringerung des Kollisionsrisikos mit Todesfolge und der Gefahr, ein Barotrauma zu erleiden, die WEA grundsätzlich täglich zwischen Sonnenunter- und -aufgang im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober in windarmen Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe von weniger als 6,0 m/s abgeschaltet werden, sofern die Lufttemperaturen in Nabenhöhe nicht geringer als 10 °C und keine Niederschläge zu verzeichnen sind. Eine Optimierung der Betriebszeiten, wodurch sowohl die wirtschaftlichen Interessen des Betreibers ausreichend berücksichtigt werden (maximale Reduzierung der Abschaltzeiten der WEA) als auch die artenschutzrechtlichen Belange (Tötungsverbot), kann durch ein Gondelmonito-

ring erzielt werden, bei dem im Verlauf des ersten Betriebsjahres die Fledermausaktivitäten im o.g. Zeitraum untersucht werden. Auf der Grundlage der dabei gewonnenen Ergebnisse kann dann ein geeigneter, standortspezifischer Betriebsalgorithmus implementiert werden, der im zweiten Jahr mit dem Gondelmonitoring noch einmal überprüft und angepasst wird.

Vögel

Unter den o.g. potenziell durch das Vorhaben betroffenen, windenergiesensiblen Vogelarten gehört der **Kiebitz** zu denjenigen Arten, die im Münsterland am häufigsten von WEA-Planungen betroffen sind. Die Art brüten zumeist auf freien Ackerflächen, auf denen im Allgemeinen bevorzugt die WEA errichtet werden. Der Kiebitz kann darauf mit einer Vermeidung und Verlagerung bzw. Aufgabe von Brutplätzen reagieren, wenn ein Mindestabstand (Wirkraum) von ca. 100 m zum WEA-Standort unterschritten wird. Sollte dies der Fall sein, wozu allerdings die (aufgrund ihres Alters nur noch begrenzt aussagekräftigen) Ergebnisse der Brutkartierung 2003/2004 keinen Anlass geben (vergleiche Abbildung 1: Keine Vorkommen in den Erweiterungsflächen), so sind Ausgleichsmaßnahmen in Form der Anlage von Extensivgrünlandflächen mit einzelnen Blänken erforderlich, die von der Art als attraktive Ersatzflächen angenommen werden können.

Auch der **Wachtelkönig** besiedelt die freie Feldflur. Die bevorzugten Bruthabitate liegen in Feucht- und Nasswiesen. Wichtig sind Flächen mit einem hochwüchsigen, lockeren Grasbestand (geringer Raumwiderstand). Für die Art wird ein Meideverhalten gegenüber WEA mit einem Wirkraum von ca. 500 m diskutiert, das auf akustische Beeinträchtigungen durch mögliche Betriebsgeräusche zurückzuführen ist. Jedoch ist die Art allgemein sehr selten und besitzt ein sehr dynamisches Siedlungsverhalten, da sie in der intensiv genutzten Agrarlandschaft des Münsterlandes kaum (dauerhaft) geeignete Bruthabitate findet.

Der **Ziegenmelker** reagiert empfindlich auf WEA, wobei die Meidungsabstände etwa 500 m betragen (Wirkraum). Die Art ist allgemein sehr selten. Die bevorzugten Habitate bestehen aus reich strukturierten Heide- und Moorgebieten, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichten Kiefernwäldern auf trockenen, sandigen Böden. Die Art wird als planungsrelevant ausschließlich für das MTB 4111 angegeben, sehr wahrscheinlich für das Venner Moor in ca. 3.500 m Entfernung nordwestlich der Positivfläche 1 (Olthoff 24.09.2013, mdl.). Damit befindet sich das Brutvorkommen deutlich außerhalb des Wirkungsbereichs der potenziell betroffenen Erweiterungsfläche 10 östlich der Positivfläche 1.

Bei den übrigen windenergiesensiblen Brutvogelarten handelt es sich um Greifvögel, von denen der **Baumfalke** im Allgemeinen relativ selten ist. Die Art brütet in Baum-

beständen. Als Horste dienen meist verlassene Nester von Ringeltauben und Krähen, deren Haltbarkeit häufig auf maximal ein bis zwei Brutperioden begrenzt ist, so dass der Baumfalke nicht selten eine relativ hohe Fluktuation hinsichtlich der Nistplatzwahl besitzt.

Der Baumfalke kann ein ausgedehntes Nahrungsrevier besitzen. Dementsprechend wird der Wirkraum gegenüber WEA vom MKULNV (2013) mit 4000 m angegeben, sofern relevante Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore bestehen.

Da sich das bevorzugte Nahrungshabitat des Baumfalken im hohen Luftraum über Feuchtwiesen und Gewässern befindet, und damit vollständig abweicht von der Lebensraumausstattung der Erweiterungsflächen, kann eine Beeinträchtigung mit einem signifikant erhöhten Gefährdungsgrad der Art durch das geplante Vorhaben weitgehend ausgeschlossen werden. Ggf. kann im Rahmen einer Raumnutzungs- oder Aktionsraumanalyse das Kollisionspotenzial näher bestimmt werden. Außerdem sind Kompensationsmaßnahmen möglich, indem die Ansiedlung des Baumfalken durch die Installation von Kunsthorsten an geeigneten Stellen außerhalb des Wirkraumes der geplanten WEA gefördert wird.

Die etwas häufigere **Rohrweihe** jagt zumeist bodennah und fliegt dabei kaum in den kritischen Höhen oberhalb von ca. 50 m, in denen sich im Allgemeinen die Rotorblätter drehen. Der einzige konkrete Hinweis auf ein langjähriges Brutvorkommen seit 2009 bezieht sich auf Ackerflächen in der Nähe des Emmerbachs südöstlich von Ascheberg (Olthoff 24.09.2013, mdl.) außerhalb des potenziellen Wirkraumes von 1000 m der in den Erweiterungsflächen geplanten WEA (MKULNV 2013).

Auch die Rohrweihe kann ein ausgedehntes Nahrungsrevier besitzen. Sofern relevante Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore bestehen, muss von einem Wirkraum gegenüber WEA in einer Größenordnung von 6000 m ausgegangen werden (MKULNV 2013). Ggf. kann auch für diese Art im Rahmen einer Raumnutzungs- oder Aktionsraumanalyse das Kollisionspotenzial näher bestimmt werden. Außerdem können wirksame Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden in Form der Anlage von Extensivgrünlandflächen zur Jagd in Kombination mit schilfumstandenen Blänkenstandorten zur Brut.

Insgesamt ist damit nicht mit einer signifikant erhöhten Beeinträchtigung der Rohrweihe durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

Der **Rotmilan** ist eine Greifvogelart, die kein Meidungsverhalten gegenüber WEA zeigt, so dass er eine hohe Totschlagrate besitzt (Dürr 2015b). Ein potenzielles Vorkommen der Art braucht gemäß den Angaben im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV nur für die Positivfläche 2 angenommen zu werden, und kann aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Lebens-

raumtypen, insbesondere von Wäldern und Feldgehölzen, nicht von vornherein ausgeschlossen werden (vergleiche Denz 2013). Diese Aussage kann im Analogieschluss auch auf die Erweiterungsfläche 11 im Südosten dieser Positivfläche übertragen werden.

Der Rotmilan hat sich in den vergangenen Jahren mehr oder minder stark ausgebreitet. Aus den vergangenen Jahren ist z.B. ein weiteres Brutvorkommen aus dem Messtischblatt 4212 bekannt. Dieses ist in einem Feldgehölz in ca. 1500 m Entfernung südöstlich der Erweiterungsfläche 12 lokalisiert (Denz 2014, unveröff. Mitteilung).

Ebenso wie die Rohrweihe kann auch der Rotmilan ein ausgedehntes Nahrungsrevier besitzen. Sofern relevante Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore bestehen, muss – wie bei der Rohrweihe auch – von einem Wirkraum gegenüber WEA in einer Größenordnung von 6000 m ausgegangen werden (MKULNV 2013). Ggf. kann auch für diese Art im Rahmen einer Raumnutzungs- oder Aktionsraumanalyse das Kollisionspotenzial näher bestimmt werden. Neben einer wirksamen Gestaltung des Mastfußes von WEA durch Schotterung, damit der Bereich als Lebensraum für Mäuse und damit auch als Jagdhabitat für den Rotmilan unattraktiv ist, können weitere Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, vor allem mit dem Ziel, die Art durch Einrichtung von während der gesamten Brutzeit wirksamen Ablenkungsflächen in Form von Extensivgrünlandflächen oder Klee gras-Äckern mit Blüh- und Brachstreifen als Nahrungshabitate nachhaltig in attraktivere Bereiche zu locken.

3.3 Planungsrelevante und windenergiesensible Arten im Umfeld der Erweiterungsflächen gemäß Schutzgebietsauswertung

In der Umgebung der Erweiterungsflächen befindet sich lediglich ein einziges Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) und ein damit deckungsgleiches Vogelschutz- (VS-) und Naturschutzgebiet in einem artenschutzrechtlich relevanten Abstand von etwas weniger als 1.000 m. Es handelt sich dabei um die Davert (FFH-Gebiet „DE-4111-302“ und VSG „DE-4111-401“), ein ausgedehntes, naturnahes Waldgebiet im Norden der Erweiterungsfläche 10 (Abbildung 2).

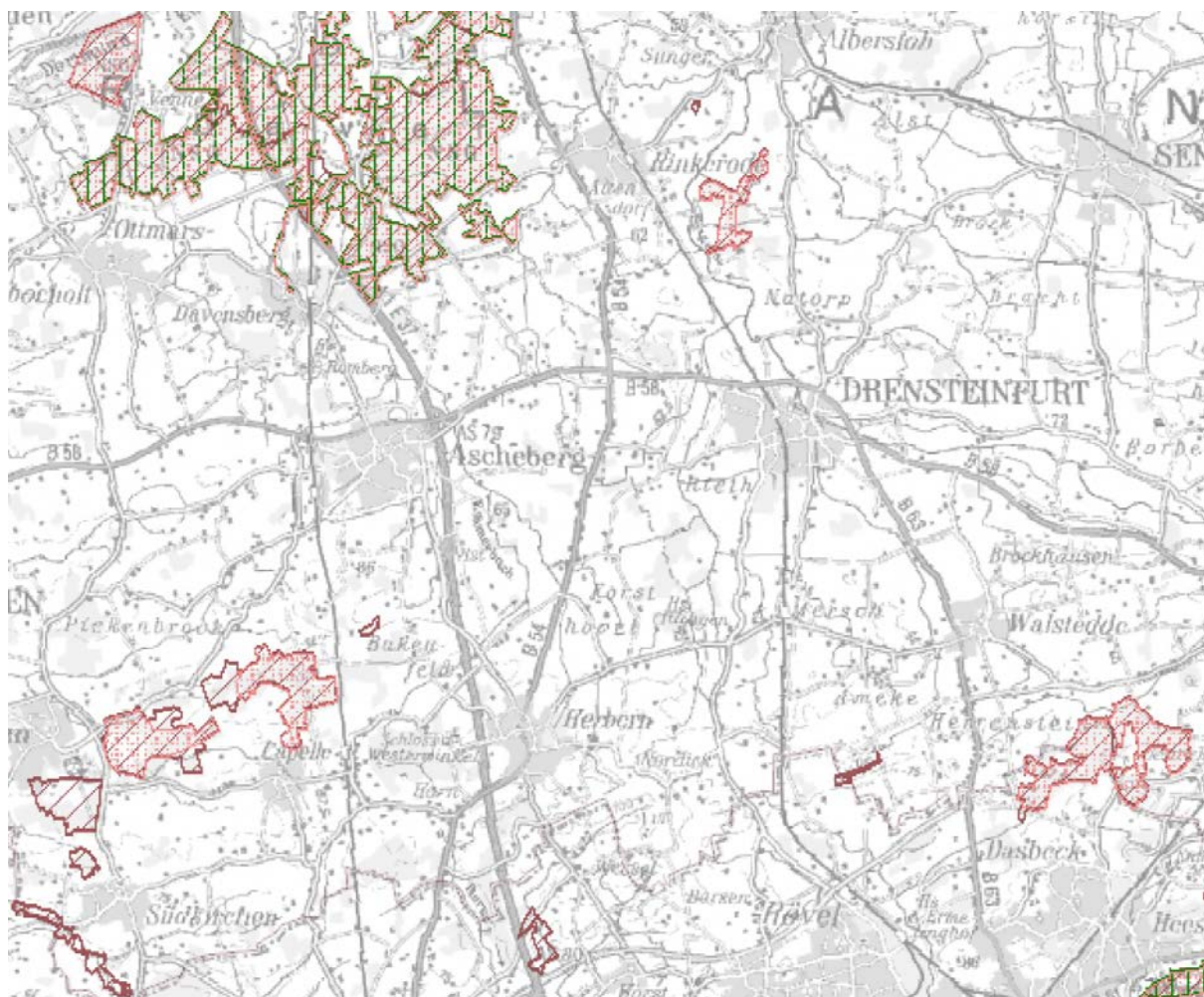


Abb. 2: Lage der FFH- (punktierte Flächen), VS- (senkrechte Linien) und Naturschutzgebiete (schräge Linien) im Gemeindegebiet von Ascheberg (Auszug aus dem Informationssystem des LANUV).

In den Standarddatenbögen der Gebiete wird das Vorkommen von acht Fledermaus- und acht Vogelarten genannt, für die das Gebiet aus Sicht des Artenschutzes eine Bedeutung hat (vergleiche Denz 2013). Aus dieser Auflistung können drei Fledermausarten als windenergiesensibel gelten. Dabei handelt es sich um Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler. Bei den Vogelarten gibt es keine Betroffenheiten. Der Wespenbussard wird – entgegen der Einschätzung in Denz (2013) – nach MKULNV (2013) nicht als windenergiesensibel eingestuft.

Die o.g. windenergiesensiblen Fledermausarten wurden bereits im Zusammenhang mit der Messtischblatt-bezogenen Auswertung behandelt, so dass in Bezug auf die Schutzgebietskulisse keine neuen Aspekte hinsichtlich eines zusätzlichen Konfliktpotenzials aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigen sind.

3.4 Planungsrelevante und windenergiesensible Arten gemäß Literaturlauswertung und Informandenangaben

Die Literaturlauswertung und Informandenbefragung, die im Rahmen des vorherigen Artenschutz-Screenings für die Positivflächen der ersten Tranche in der Gemeinde Ascheberg durchgeführt wurde, liegt erst knapp zwei Jahre zurück (vergleiche Denz 2013). Daher ist nicht mit neuen Erkenntnissen zu rechnen, die im Zusammenhang mit dem Artenschutz-Screening für die Erweiterungsflächen der zweiten Tranche von wesentlicher Bedeutung sind, so dass auf eine entsprechende Aktualisierung diesbezüglicher möglicher Angaben verzichtet werden konnte.

4 Fazit

Die Ergebnisse des Artenschutz-Screenings für die Erweiterungsflächen der zweiten Tranche machen deutlich, dass auch in diesem Fall – wie bereits für die Positivflächen der ersten Tranche – ein insgesamt vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die Avi- und Fledermausfauna besteht, so dass für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Erweiterungsflächen ebenfalls generell gute bis sehr gute Chancen bestehen. Diese Prognose entbindet in keinem Fall von einer späteren Einzelfallprüfung im Rahmen einer Artenschutzprüfung, Stufe II.

5 Literatur

Dachverband der Biologischen Stationen in NRW und LANUV (2011): 1000 Fenster für die Lerche – Ergebnisse der NRW-Erfolgskontrolle. Natur in NRW 1. 20-23.

Denz, O. (2013): Artenschutz-Screening für das Standortkonzept Windenergie der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld. Unveröff. Gutachten i. A. Gemeinde Ascheberg. 20 S. Wachtberg.

Dürr, T. (2015a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland: Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand: 01.Juni 2015.
Internet: <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de>

Dürr, T. (2015b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland: Daten der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand: 01. Juni 2015.
Internet: <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de>

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (Hrsg.) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 12. November 2013. 51 S. Düsseldorf.